

Grundsatzartikel in den Bio Suisse Richtlinien

Grundsätze

1. Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (Kapitel 3.1) gelten auch in der Speisefischproduktion sinngemäss. Hingewiesen sei insbesondere auf die Artikel 3.1.7–3.1.9 (Fütterung), 3.1.10 (Herkunft der Tiere) und 3.1.11 (Tiergesundheit).
2. Bei der Fischproduktion ist darauf zu achten, dass das ökologische Gleichgewicht nicht gestört wird, dass natürliche Populationen nicht gefährdet werden und dass die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit erfüllt sind. Die artspezifischen Bedürfnisse der Fische müssen berücksichtigt werden (Teich/Anlage, Lebensraumstruktur, Besatzdichte, Wasserqualität usw.).
3. Die Fische sind bei Haltung, Transport und Tötung keinen unnötigen Belastungen oder Stress auszusetzen.

Herkunft

4. Grundsätzlich sind nur heimische, den regionalen Verhältnissen angepasste Fischarten einzusetzen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und mit Auflagen verbunden. Es dürfen keine gentechnisch veränderten oder triploiden Fische eingesetzt werden. Eltern- und Jungfische dürfen nicht mit Antibiotika, Wachstumsförderern oder Hormonen behandelt werden oder worden sein.

Fütterung

5. Für Salmoniden und andere carnivore Fischarten ist die Zufütterung von Fischmehl/-öl erlaubt. Das Fischmehl/-öl muss entweder aus Abfällen der Speisefischverarbeitung hergestellt sein oder aus nachweislich nachhaltiger Fischereiwirtschaft stammen.

Fischzuchtanlagen

6. Fischzuchtanlagen dürfen in Ausnahme zum Artikel 3.1.8 die gesamte Futtermenge zukaufen. Ansonsten müssen alle Fütterungsanforderungen eingehalten werden. Die gesamte Fischzuchtanlage muss biologische Fische produzieren. Eine Parallelproduktion von nicht biologischem und biologischem Fisch ist nicht erlaubt. Die Kapitel 4 bzw. 7 dieser Richtlinien bezüglich Umstellung bzw. Kontrolle und Anerkennung sind sinngemäss einzuhalten.

Detaillierte Weisungen zum Richtlinienartikel

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Vermehrung und Zucht

- Zugekaufte Jungfische und Eier müssen von Biobetrieben stammen. Sie müssen entweder in der Schweiz oder in direkten Nachbarländern produziert worden sein. Bei Nichtverfügbarkeit oder bei grösseren Bestandesausfällen kann die Zertifizierungsstelle eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf von nicht biologischen Jungfischen oder Eiern erteilen. In diesem Fall muss vom Lieferanten eine Bestätigung vorliegen, dass diese den Bio-Anforderungen entsprechen (siehe Vorlage).
- Die Fische müssen mindestens die letzten $\frac{2}{3}$ ihres Lebens auf dem Biobetrieb verbracht haben, damit sie mit der Knospe verkauft werden können. Betriebe im ersten Umstellungsjahr dürfen ihre Fische nach erfolgter Zertifizierung ab dem 1. Mai mit der Umstellungsknospe vermarkten.
- Warmbruthäuser (es muss ein Energiekonzept vorgelegt werden, welches die wirtschaftlich tragbaren Sparmöglichkeiten und Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien vorsieht; geschlossene Wasserzyklen), kontrollierte Erbrütung und Anfütterung der Brut sind erlaubt.
- Die zugelassenen Betäubungsmittel für das Abstreifen sind in der «Hilfsstoffliste für die Fischzucht» von FiBL und Bio Suisse aufgeführt.

1.2 Teich und Anlage

- Die Anlage muss täglich betreut werden. Der Teich/die Anlage muss gegen Entkommen bzw. Einwandern von Fremdfischen gesichert sein, insbesondere bei nicht heimischen Fischarten (z.B. Regenbogenforelle).
- Fischzuchtbetriebe müssen analog zu Landwirtschaftsbetrieben 7 % der Betriebsfläche als ökologische Ausgleichsflächen ausweisen (vgl. Art. 2.4.1 der Bio Suisse Richtlinien). Als Betriebsfläche gilt die Fläche der gesamten Fischzuchtanlage abzüglich Gebäude, Strassen und Waldflächen. Bevorzugt sollten aquatische Ausgleichsflächen (z.B. Feuchtgebiete, Röhrichte, Froschtümpel) geschaffen werden. Netzgehegebetriebe im offenen Wasser sind von dieser Auflage ausgenommen.

- Der Teich/die Anlage muss mit Rückzugsmöglichkeiten und Unterständen ausgestattet sein und artgerechtes Verhalten der Fische (Schwarmbildung, Territorialverhalten) begünstigen. Becken können z.B. durch ins Wasser gehängte Blenden (können zur Reinigung leicht entfernt werden) strukturiert werden. Die Anforderungen an die Strukturierung der Teiche/Becken können aufgrund neuer ethologischer Erkenntnisse weiter verschärft werden.
- Wird für die Teichbewirtschaftung Wasser aus einem Bach entnommen, müssen die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Restwassermengen eingehalten werden. Der Bach muss fischpassierbar bleiben bzw. bei Neubauten passierbar gemacht werden.

1.3 Wasserqualität

1.3.1 Zulauf

- Der Zulauf darf nicht oder nur gering anthropogen belastet sein. In Zweifelsfällen, z.B. wenn der Zulauf aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten stammt, ist die Unbedenklichkeit mit Wasserproben nachzuweisen. In diesen Fällen muss die Wasserprobe die Parameter gemäss GSchV (SR 814.201 Anhang 2, Anforderungen an die Wasserqualität) plus Nitrit und Chlorid umfassen. Die MKA kann weitere Anforderungen an die Wasserqualität im Zulauf festlegen. Für Klein- und Nebenerwerbsbetriebe mit einer Jahresproduktion von weniger als 1'000 kg Fisch kann die Zertifizierungsstelle ein vereinfachtes Probenahmeverfahren festlegen.

1.3.2 Auslauf

- Die Gewässergüte im Auslauf muss den Anforderungen der kantonalen und eidgenössischen¹ Gewässerschutzvorschriften genügen. Dazu muss ein gültiges Gewässerschutzattest des Kantons vorliegen. Gegebenenfalls müssen die Schwebstoffe in einem Absetzbecken aufgefangen werden.

1.3.3 Anlage und Teiche

- Temperatur, pH, Sauerstoff- und Ammoniakgehalt des Wassers müssen den artspezifischen Bedürfnissen der Fische entsprechen (Richtwerte für Forellen: Temperatur max. 16 °C, pH zwischen 7 und 8, Sauerstoff mind. 6 mg O₂/l, Ammoniak max. 0.6 mg/l). Die Werte sind in regelmässigen, den Gege-

benheiten angepassten Zeitabständen (mindestens einmal monatlich) und zu den sensiblen Tageszeiten zu messen. Dies gilt grundsätzlich für jeden einzelnen Teich oder einzelne Becken, falls nicht anlässlich der Erstkontrolle etwas anderes festgelegt wurde (z.B. genügt bei direkt zusammenhängenden Becken eine Analyse im letzten Becken).

- Zur Sauerstoffanreicherung des Einlaufs oder der Teiche/Becken sind folgende Massnahmen erlaubt: Kaskaden, Siebtürme, Wasserräder, Springbrunnen, Umwälzpumpen. Eine künstliche Belüftung der Anlage mit Flüssig-O₂ ist jedoch nicht zulässig und darf nur vorübergehend und in Ausnahmefällen bei extremer Witterung (Meldepflicht an die Zertifizierungsstelle), zu Transportzwecken oder bei der Aufzucht von Jungfischen in Bruthäusern durchgeführt werden.
- Sedimentierte Futterreste oder Fäkalien müssen selber verwertet oder an einen anderen Biobetrieb innerhalb 20 km Distanz abgegeben werden (wenn nicht von Gesetzes wegen eine anderweitige Verwertung vorgeschrieben wird). Falls sich innerhalb dieser Distanz kein biologischer Abnahmebetrieb findet, können die anfallenden Stoffe mit Bewilligung der Zertifizierungsstelle auch an einen nicht biologischen Landwirtschaftsbetrieb oder einen weiter entfernten Biobetrieb abgegeben werden.

1.4 Futter

Es ist Knospe- oder Hilfsstoffknospe-zertifiziertes Futter einzusetzen.

1.5 Hygiene und Gesundheit

- Für die Reinigung sind biologische und mechanisch-physikalische Verfahren (Hochdruckreinigung) vorzuziehen.
- Zur Desinfektion der Teiche/Becken darf Branntkalk (nur auf dem trockenen Teichboden) eingesetzt werden. Der Einsatz von Chlorkalk ist ausdrücklich verboten.
- Die zugelassenen Mittel für die Desinfektion von Behältnissen und Geräten sowie zur Selbstbehandlung der Fische sind in der «Hilfsstoffliste für die Fischzucht» von FiBL und Bio Suisse aufgeführt. Behandlungen mit nicht aufgeführten Mitteln dürfen nur in Absprache mit einem auf Fischwirtschaft spezialisierten Tierarzt, dem FIWI (Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern) oder dem Fischgesundheitsdienst FGD des Verbandes Schweizerischer Fischzüchter vorgenommen werden (vgl. dazu auch Art.

¹ GSchV, Anhang 3.3, Anforderungen an Fischzuchanlagen

3.1.11 der Richtlinien). Zur Reduktion der eingesetzten Medikamente-Menge sollte die Behandlung wenn immer möglich (d.h. wenn die nötigen Handlingmassnahmen für die Fische zumutbar sind und wenn eine isolierte Behandlung überhaupt sinnvoll und durchführbar ist) isoliert, in einem kleineren Becken erfolgen.

- Nach dem Einsatz von chemotherapeutischen Behandlungsmitteln sind folgende Wartefristen bis zur Knospe-Vermarktung der Fische einzuhalten: Bei den eingesetzten Wirkstoffen ist die in Tagesgraden angegebene Wartezeit zu verdoppeln. Ist keine Wartezeit angeführt, gilt eine generelle Wartefrist für alle eingesetzten Mittel von
- 1'000 Tagesgraden (das heisst bei einer Wassertemperatur von 10 °C 100 Tage und bei 15 °C 66 Tage). Ist nur eine Wartezeit für Warmblütler angegeben, so ist diese mit 36 (°C) zu multiplizieren, um auf die Wartezeit in Tagesgraden zu kommen. Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartefristen müssen die Fische deutlich als konventionell («nicht biologisch aufgezogen») gekennzeichnet werden.
- Tote Fische müssen dem Teich/der Anlage unverzüglich entnommen werden.

1.6 Haltung

- Sortier- und Handlingmassnahmen sowie die Verweildauer der Fische ausserhalb des Wassers sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Einsatz von Sortiermaschinen ist zugelassen. Die Fische und alle sie berührenden Oberflächen und Geräte sind stets feucht zu halten.
- Lebende Fische müssen bei Transporten mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Sie müssen vor dem Transport genüchert werden. Die maximale Transportdauer beträgt 10 Stunden. Eine Transportdichte von 1 kg Fisch auf 5 Liter Wasser bzw. bei einer Transportdauer von über zwei Stunden von 1 kg Fisch auf 8 Liter Wasser darf nicht überschritten werden.
- Die Fische müssen die Möglichkeit haben, beschattete Wasserzonen aufzusuchen. Mindestens 10 % der Wasserfläche jedes einzelnen Teiches/Beckens muss dauernd beschattet sein. In den Wintermonaten (1.12. bis 28.2.), bei grösseren Naturgewässern mit bestocktem Ufer und bei Teichen, die tiefer als 2 m sind, müssen keine zusätzlichen Beschattungsmassnahmen vorgenommen werden.
- Die Besatzdichte muss so reguliert werden, dass Gesundheit und artgemässes Verhalten der Fische nicht beeinträchtigt werden. Quantitative Besatz-

grenzen sind in den (art)spezifischen Regelungen festgelegt (Kapitel 2 dieser Weisung).

- Eine lange Haltungsdauer der Fische ist von grosser Bedeutung für eine gute Fleischqualität der Fische und beugt einer zu intensiven Haltung vor. Deshalb ist in den (art)spezifischen Regelungen auch eine Mindesthaltungsdauer festgelegt. Diese bezieht sich auf das handelsübliche Schlachtgewicht. Werden unter- oder übergewichtige Fische vermarktet, ist die Haltungsdauer entsprechend anzupassen.

1.7 Tötung

Die Tötung der Fische hat im Wasser oder unverzüglich nach der Entnahme aus dem Wasser zu erfolgen. Insbesondere das Erstickenlassen ist verboten. Die Fische müssen nach der Tötung unverzüglich ausgenommen oder verarbeitet werden.

1.8 Aufzeichnungen und Kontrolle

- Es ist ein Fischjournal zu führen. Darin sind alle Hygiene-, Behandlungs-, Sortier- und Handlingmassnahmen, die ermittelten Werte der Gewässergüte sowie Besatz- bzw. Abgangsdaten einzutragen. Die Angaben zur Besatzdichte müssen mindestens einmal pro Monat nachgeführt werden. Das Fischjournal muss jederzeit à jour sein und anlässlich der Kontrolle vorgelegt werden. Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere die Einhaltung der in den artspezifischen Regelungen (Kapitel 2 dieser Weisung) festgelegten maximalen Aufenthaltsdauer in künstlichen Behältnissen, der maximalen Besatzdichte für jeden Teich und der Mindesthaltungsdauer hervorgehen.
- Bei der Erstkontrolle werden die Kubikinhalte der Teiche/Becken und die entsprechenden Besatzobergrenzen ermittelt und festgehalten.

1.9 Verarbeitung und Vermarktung

- Die Verarbeitung hat nach den Anforderungen im Kapitel 5 der Richtlinien der Bio Suisse und der Weisung «Fleisch und Fleischerzeugnisse» der MKV zur Verarbeitung nach Bio Suisse Richtlinien zu erfolgen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind insbesondere die Bio Suisse Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung von Bioprodukten»,.
- Der Einsatz von färbenden Futterzusatzstoffen (für sog. «Lachsforellen») muss beim Verkauf der Fische deklariert werden.

2 (Art)spezifische Regelungen

2.1 Zucht von carnivoren See- und Meerfischen (Schwarmfische, z.B. Egli, Seesaibling) in Teichen, Becken und Netzgehegen

- Netzgehege: In Netzgehegen dürfen nur Arten des betreffenden Gewässers gehalten werden. Durch regelmässige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Makrofauna in der Umgebung des Netzgeheges intakt bleibt. Das Netz darf nicht mit chemisch-synthetische Mitteln imprägniert werden.
- Maximale Besatzdichte: 20kg/m₃
- Mindesthaltungsdauer: Egli 6 Monate, Salmoniden 18 Monate

2.2 Zucht von carnivoren Fliessgewässerfischen (Salmoniden; z.B. Bachforelle, Regenbogenforelle, Fluss-Saibling) in Teichen und Becken

- Die Haltung hat wenn möglich in Naturteichen (d.h. zumindest mit vollständig natürlicher Bodenfläche) zu erfolgen.
- Die Haltung in künstlichen Behältnissen (Kunststoff- oder Betonbecken) ist maximal während der halben Lebensdauer der Fische zugelassen. Die Behältnisse müssen – mit Ausnahme der ersten vier Lebensmonate der Fische – mit zusätzlichen Habitatmassnahmen ausgestattet sein (Rückzugsmöglichkeiten, Fliess- und Totwasserzonen; vgl. dazu auch Punkt 1.2 dieser Weisung).
- Maximale Besatzdichte: 20kg/m₃. In Fliesswasserteichen/-becken kann die Besatzdichte bis max. 30kg/m₃ erhöht werden, sofern maximal 100 kg Fisch pro l/sec Zufluss gehalten werden.
- Mindesthaltungsdauer: Salmoniden 18 Monate (handelsübliches Schlachtgewicht 220–350 Gramm). Bei sehr tiefen Besatzdichten (unter 5 kg/m₃) und hoher Teicheigenproduktion kann die Mindesthaltungsdauer verkürzt werden.

2.3 Zucht von Cypriniden (Karpfenteichwirtschaft)

- Die Haltung hat in Naturteichen (inkl. natürliche Uferzonen) zu erfolgen. Lediglich der Aufenthalt der Brütlinge zur Anfütterung und die Hälterung von Speisefischen ist in künstlichen Behältnissen zugelassen.

- Ein Besatz mit mehreren Fischarten ist anzustreben.
- Für eine allfällige Düngung ist ausschliesslich organischer Dünger aus biologischem Landbau zu verwenden. Ausnahmsweise darf auch Steinmehl oder kohlesaurer Kalk eingesetzt werden.
- Maximale Besatzdichten von Karpfen und Schleien: 3000K1/7000S1 bzw. 600K2/2500S2 bzw. 1500S3 pro ha.
- Fütterung: Grundlage des Fischzuwachses ist die Eigenproduktion des Teiches. Mindestens 50 % des Zuwachses muss über das natürliche Nahrungsangebot erreicht werden. Für die ergänzende Zufütterung sind ausschliesslich folgende Futtermittel zugelassen: Pflanzliche Knospe-Futtermittel. Bei Nichterhältlichkeit dürfen maximal 10 % Trockensubstanz (TS) der Gesamtration nicht biologische Futtermittel eingesetzt werden.
- In der Brutaufzucht und zur Konditionsfütterung darf Fischmehl/-öl bis maximal 10 % TS der Gesamtration eingesetzt werden. Die Herkunft des Fischmehls muss Art. 3.10.5 der Bio Suisse Richtlinien entsprechen. Die Brutaufzucht beschränkt sich auf den ersten Sommer, die Konditionsfütterung auf die Jugendphase (K1 und K2), während maximal 2 Wochen im Frühjahr und 3 Wochen im Herbst (ausführliche Dokumentation im Fischjournal).

Bestätigung für nicht biologische Jungfische und Eier

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der/die Lieferant/in, dass die gelieferten nicht biologischen Jungfische/Eier keiner der untenstehenden Behandlungen unterzogen wurden bzw. keine der untenstehenden Merkmale aufweisen. Bei unwahren Angaben bzw. einer Verletzung der vorliegenden Vereinbarung, kann der Lieferant schadenersatzpflichtig werden. Der Lieferant haftet insbesondere für Schäden, wenn die Lieferung von nichtkonformen Jungfischen/Eiern Sanktionen gegen den Bezüger zur Folge hat.

Nichtzugelassene Merkmale/Behandlungen

- Gentechnisch veränderte, durch Polyploidisierung, durch Bestrahlung (Monosexing) oder durch Gynogenese entstandene Fische/Eier
- Jungfische aus Ländern ausserhalb der Schweiz und ihren Nachbarländern
- Prophylaktische Behandlung mit Chemotherapeutika, Antibiotika oder Hormonen
- Fütterung mit Antibiotika, Wachstumsförderern, Hormonen, gentechnisch veränderten Futtermitteln, Futterkomponenten oder Zusatzstoffen

Jungfische/Eier (Art)	gelieferte Anzahl	Lieferdatum Visum

Jungfisch-/Eierbezüger

Vorname, Name:

Betriebs Nr.:

Adresse, Ort:

Jungfisch-/Eierlieferant

Vorname, Name:

Adresse, Ort:

Ort, Datum und Unterschrift des Lieferanten:

Dieses Formular muss auf dem Betrieb aufbewahrt werden.